

Art. 2 FGO

FGO - Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

Bestehende Gebührenbefreiungen werden bis zum Zeitpunkt ihres Erlöschens durch Zeitablauf, Verzicht oder Tod des Inhabers durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel I Z 4 dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

In Kraft seit 01.09.1989 bis 31.12.2025

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at